
Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

_____,
PLZ Wohnort

Datum

Geburtsdatum

Ortsteil

Straße

Kreisausschuss des
Schwalm-Eder-Kreises
40.2 Schülerbeförderung -
34574 Homberg

Telefon

**Bitte die Erläuterungen auf
der Rückseite beachten!**

über die zuständige Schule

Schülerbeförderung gem. § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG)

Teil I

Ich bitte um Erstattung der Fahrtkosten, die mir anlässlich der Ableistung des Betriebspraktikums an _____
Tagen entstanden sind.

Praktikumsort: _____ Praktikum vom _____ bis _____

Betrieb: _____ Beginn: _____ Uhr, Ende: _____ Uhr

Telefon: _____

Teil II

Entsprechend ankreuzen
Die Beförderung erfolgte:

- a) mit dem öffentlichen Verkehrsmittel (Die Erstattung ist nur unter Vorlage der Fahrbelege möglich.) () = _____ €
- b) mit einem zweirädrigen Kraftfahrzeug (Selbstfahrer/in) () = _____ €
- c) mit dem PKW der Eltern ausschließlich wegen des Praktikums () = _____ €
- d) als Mitfahrer mit einer/einem nach §161 HSchG Anspruchsberechtigten () = _____ €
- e) als Mitfahrer in dem Pkw der Eltern oder sonstigen Verwandten oder Bekannten auf deren Weg zum Arbeitsplatz () = _____ €

Die Beförderung mit b) bis e) ist besonders zu begründen.

Teil III

Ich bitte, den Erstattungsbetrag auf die Bankverbindung IBAN: _____

BIC: _____ zu überweisen.

Kontoinhaber/in: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

DIE ANGABEN ZU TEIL I WERDEN BESTÄTIGT:

Unterschrift und Stempel der Schule

Unterschrift und Firmenstempel des Praktikumsbetriebes

Erläuterungen:

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG).

Hiernach haben die Schüler **vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen**. Die Erstattung dieser Kosten ist jedoch nur dann möglich, wenn die entstandenen notwendigen Fahrtkosten durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Schüler-Monats-, Schüler-Wochenfahrkarte etc.) nachgewiesen werden.

Sämtliche Fahrbelege sind dem Antrag beizufügen. Grundsätzlich werden nur die kostengünstigsten Fahrkarten erstattet. Beim Kauf der Fahrkarten ist deshalb auf Ermäßigung für Schüler- und Zeitkarten zu achten. Abhanden gekommene Fahrbelege werden **nicht** erstattet.

Nur wenn die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist (ab der 5. Klasse gelten Wartezeiten bis zu 1 Stunde vor Praktikumsbeginn und bis zu 2 Stunden nach Praktikumsende als zumutbar), können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstattet werden, höchstens jedoch die tatsächlich entstandenen Kosten.

Hiernach sind folgende Erstattungsbeträge vorgesehen:

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. Für ein privates Kraftfahrzeug | = 0,35 € je Km |
| 2. Für ein zweirädriges Kraftfahrzeug | = 0,18 € je Km |

Es ist auch durchaus zumutbar, die Praktikumszeiten den öffentlichen Verkehrsverbindungen anzupassen.

Außerdem weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Fahrtkosten immer nur bis zur nächstgelegenen Praktikumsstelle gezahlt werden können. Wer z. B. in Frankfurt a. M. ein Praktikum absolviert, müsste u. U. nachweisen, dass er in der näheren Umgebung keine Praktikumsstelle gefunden hat. **Wir empfehlen, sich in diesen Fällen vor Praktikumsbeginn mit der hiesigen Stelle in Verbindung zu setzen. Außerhalb Hessens werden nur Kosten in Ausnahmefällen bei einer Zusage des Schulträgers vor Praktikumsbeginn übernommen.**

Fahrtkosten, die durch Heimfahrten während der Mittagspause entstehen sowie für Familienheimfahrten (auch Hin- und Rückfahrten zum Praktikumsbeginn- und Praktikumsende) bei einer auswärtigen Unterbringung werden nicht übernommen.

Letzte Frist der Antragsstellung ist der 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet.